

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (2)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihn zu ergreifen. Würde die Behörde trotz Reklamation des Verwandten ohne weitere Vorkehren mit der Unterstützung fortfahren, so wäre sie mit einem Regreßanspruch bzw. einem Begehren um Unterstützungsleistungen für die Dauer abzuweisen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 26. März 1936, Praxis 25. Nr. 112.)

D. Verschiedenes

Bericht über grundsätzliche Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Konkordats-Rekursfällen vom 1. Juli bis 31. Dezember 1937. — Verschiedenes. Von Dr. M. Zimmermann.

Am 1. Juli 1937 ist das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung in Kraft getreten. Von diesem Tage an bis zum 31. Dezember 1937 hatte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in sieben Fällen den in Art. 17 vorgesehenen schiedsrichterlichen Entscheid zu fällen; hiervon sind folgende von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Im Entscheid vom 17. Nov. 1937, i. S. Zürich c. Basel-Landschaft, ist festgestellt: Der Konkordatswohnsitz von Kindern, die der elterlichen Obsorge entbehren und der Bevormundung unterstehen, ist nach Art. 3 Abs. 4 des rev. Konkordates gleich geregelt wie in Art. 2 Abs. 3 des alten, und es gilt daher auch weiterhin der Grundsatz der bisherigen bundesrätlichen Rechtsprechung. *Wenn ein Kind bevormundet ist, hat es stets den Konkordatswohnsitz an dem Ort, wo die Vormundschaft geführt wird.* Nur wenn das Kind keinen Vormund hat, steht es der konkordatlichen Schiedsinstanz zu, zu prüfen, an welchem Orte die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht. (Vgl. Nr. 1, I.)

2. Über die Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung (Art. 8 Abs. 1) sagt der Entscheid vom 22. November 1937, i. S. Schwyz c. Luzern, folgendes: Der Wohnkanton hat Art und Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen; die Verhältnisse der Heimatgemeinde oder des Heimatkantons fallen dabei außer Betracht. Ist die Unterstützungslast für die Heimatgemeinde zu groß, dann ist es Sache des Heimatkantons, nicht des Wohnkantons, dies zu berücksichtigen und auszugleichen. Bei geringfügigen Differenzen über den Unterstützungsansatz ist die Entscheidungsinstanz mangels eigener, genügender Sachkenntnis oft genötigt, sich auf diejenige der Behörden des Wohnkantons und deren gute Treue zu verlassen; *in solchen Fällen muß daher die Richtigkeit des vom Wohnkanton festgesetzten Unterstützungsansatzes vermutet werden*, sofern die Schiedsinstanz nicht zu einer genügend sichern, andern Meinung gelangt. (Vgl. Nr. 1, II.)

3. Im Entscheid vom 20. Dezember 1937, i. S. Basel-Landschaft c. Basel-Stadt, hat das Departement folgende Grundsätze festgestellt: Die Konkordatsanzeige verpflichtet den Wohnkanton, wenn sie von einer Behörde ausgeht, aus deren bisherigem Verhalten die übrigen Konkordatskantone schließen müssen, sie sei die gemäß Art. 7 Abs. 2 des Konkordates mit der Unterstützung betraute und daher auch zur Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 zuständige Behörde. *Bloßer Rechtsirrtum bildet keinen Grund zum Zurückkommen auf erledigte Fälle im Sinne von Art. 19 des Konkordates. Die Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung fällt nicht unter Art. 19 des Kon-*

kordates, weil diese Festsetzung keinen endgültigen Charakter hat, sondern nur unter gleichbleibenden Verhältnissen verbindlich bleibt; sie muß daher, wenn sich die Verhältnisse ändern, ohne weiteres ebenfalls geändert werden können, ohne daß die erschwerenden Bedingungen von Art. 19 erfüllt zu sein brauchen. (Vgl. Nr. 2, IV.)

4. Durch Entscheid vom 21. Dezember 1937, i. S. Basel-Stadt c. Basel-Landschaft, hat das Departement festgestellt, daß ein Beschluß des Heimatkantons über Heimschaffung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Konkordates konkordatswidrig und nichtig ist, d. h. nicht als anerkannt gilt, auch wenn der Wohnkanton nicht rekuriert, weil nach Art. 17, Abs. 1, lit. b, nur der Wohnkanton einen solchen Beschluß fassen kann. (Vgl. Nr. 2, V.)

5. Nach Inkrafttreten des neuen Konkordates ist es in vereinzelt Fällen vorgekommen, daß auf einen Rekurs nicht eingetreten werden konnte, weil der angefochtene Beschluß die ausdrückliche Anrufung von Art. 17 des Konkordates nicht enthielt und daher weder verbindlich noch rekurrierbar geworden war. Der Formfehler wurde jeweils dadurch korrigiert, daß der beklagte Kanton einen neuen Beschluß unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17, aber inhaltlich unter Hinweis auf den früheren Beschluß, faßte, worauf der beschwerdeführende Kanton eine neue Rekurschrift, ebenfalls unter Hinweis auf den Inhalt der früheren, einreichte. *An dem Erfordernis der ausdrücklichen Anrufung von Art. 17 muß durchaus festgehalten werden.*

6. Über Art. 21 des revidierten Konkordates (Pflichtmonat) gab die Eidg. Polizeiabteilung durch Schreiben vom 18. November 1937 der Direktion des Innern des Kantons Aargau folgende Auskunft: Dieser Artikel hat ausschließlich Nichtkonkordatsfälle im Auge, Fälle also, in denen die Unterstützungspflicht nicht im Konkordat, sondern in der bundesrechtlichen Regelung (Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung und die darauf fußende bundesgerichtliche Rechtsprechung) geordnet ist. Die Pflicht zur ersten Hilfeleistung liegt gemäß Bundesrecht, nicht gemäß Konkordat, dem Wohn- oder Aufenthaltskanton ob; Art. 21 des Konkordates sagt bloß, daß diese Pflicht unter Konkordatskantonen während eines Monats dauern solle, während das Bundesrecht keine bestimmte Dauer dieser vorläufigen Unterstützungspflicht festgesetzt hat. *Die Frage, ob ein Kanton und allenfalls welcher vorübergehend unterstützungspflichtig geworden sei, ist nicht eine Frage des Konkordates, sondern des Bundesrechts, und ist daher nicht von der Konkordats-Rekursinstanz, sondern vom Bundesgericht zu entscheiden.*

7. Nach Inkrafttreten des neuen Konkordates hat die Eidg. Polizeiabteilung gegenüber mehreren kantonalen Behörden erklärt, daß sie nunmehr in der Regel davon absehen müsse, Gutachten über Konkordatsfälle abzugeben und so den Departementsentscheiden durch Begutachtung gewissermaßen Konkurrenz zu machen; eine solche Doppelspurigkeit wäre nicht praktisch. Immerhin sollen Anfragen, soweit dies ohne weiteres und in klarer Weise möglich ist, beantwortet werden.

8. Die Frage, ob das alte oder das neue Konkordat auf einen Einzelfall anzuwenden sei, ist bisher nicht streitig geworden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein solcher Streitfall noch zum Entscheid kommt; aber diese Wahrscheinlichkeit nimmt natürlich rasch ab, je weiter der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Konkordates zurückliegt. Es darf daher schon heute gesagt werden, daß der Übergang vom alten zum revidierten Konkordat sich ohne Schwierigkeit vollzogen hat.